

Allgemeinverfügung

zur Festlegung der Höchstteilnehmerzahl für private Feierlichkeiten in öffentlichen, angemieteten oder privaten Räumen

Die Gemeinde St. Johann erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet der Gemeinde St. Johann folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 10 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 12.10.2020 ist die Durchführung von privaten Feierlichkeiten in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser, nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte sowie sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Die Durchführung von Feierlichkeiten in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35, bezogen auf den Landkreis Reutlingen, an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Im Übrigen treten diese Regelungen mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.
5. Weitergehende Regelungen durch das Landratsamt Reutlingen im Falle einer Inzidenz über 50 / 100.000 Einwohnern bleiben durch die vorliegenden Regelungen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde St. Johann, Schulstraße 1, 72813 St. Johann-Würtingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

St. Johann, den 14. Oktober 2020

gez. Bauer, Bürgermeister

Polizeibehörde

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Johann, Schulstraße 1, 72813 St. Johann-Würtingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde St. Johann (www.st-johann.de) abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.